



**Satzung zur Regelung der
Entschädigung ehrenamtlich tätiger
Kreisrätinnen/Kreisräte
und Kreisbürgerinnen/Kreisbürger
des Landkreises Kulmbach**

vom 18.05.2020

Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisrätinnen/Kreisräte und Kreisbürgerinnen/Kreisbürger des Landkreises Kulmbach

vom 18.05.2020

Der Landkreis Kulmbach erlässt auf Grund der Art. 14a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737, 740) folgende Satzung:

§ 1 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Kreisrätinnen/Kreisräte erhalten für ihre Tätigkeit eine mtl. Aufwandspauschale von 50,00 Euro.
- (2) Für jede Teilnahme an einer Sitzung des Kreistages, eines Ausschusses oder einer Arbeitsgruppe wird ein Sitzungsgeld gewährt. § 2 bleibt unberührt.
- (3) Das Sitzungsgeld beträgt pro Sitzung 65,00 Euro. Fahrtkosten werden nicht erstattet.
- (4) Angestellte und Arbeiter werden für den ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaussfall entschädigt. Zur Vereinfachung des Steuerabzugs und der Abzüge der Sozialversicherungsbeiträge wird die Entschädigung jeweils dem Arbeitgeber ausgezahlt.
- (5) Hauptberuflich selbstständig Tätige erhalten für die ihnen entstandenen Zeitversäumnisse zusätzlich eine Verdienstaussfallentschädigung in Höhe von pauschal 25,00 Euro pro Sitzung. Wegezeiten werden nicht entschädigt.
- (6) Personen, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten zusätzlich eine Entschädigung von pauschal 25,00 Euro pro Sitzung.

(7) Kreisrätinnen/Kreisräte, die auf Veranlassung des Landrats, des Kreistages oder seiner Ausschüsse an Informationsfahrten, Tagungen oder ähnlichen Veranstaltungen teilnehmen, erhalten eine Entschädigung von 10,00 Euro pro angefangene Stunde der Inanspruchnahme, maximal täglich 100,00 Euro. Verdienstausfall wird nicht entschädigt. § 3 bleibt unberührt.

(8) Die weiteren Stellvertreter des Landrats erhalten eine dynamisierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des gewählten Stellvertreters des Landrats. Sie erhalten außerdem eine jährliche dynamisierte Sonderzuwendung in Höhe von 50 v. H. der Sonderzuwendung des gewählten Stellvertreters. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als zwei Monate tatsächlich nicht ausübt für die über zwei Monate hinausgehende Zeit. Ist er länger ganz oder teilweise verhindert, so kann der Kreistag die Entschädigung auch für eine über zwei Monate hinausgehende Zeit ganz oder teilweise gewähren.

Reisekosten werden nach dem Bayerischen Reisekostengesetz entschädigt. Als Dienort im Rahmen dieser Entschädigungssatzung wird der jeweilige Wohnort der ehrenamtlich tätigen Kreisrätinnen/Kreisräte und Kreisbürgerinnen/Kreisbürger des Landkreises Kulmbach festgelegt.

(9) Für den höheren Aufwand bei der Wahrnehmung des Fraktionsvorsitzes erhalten die Fraktionsvorsitzenden pro Monat und pro Fraktionsmitglied 10,00 Euro als Entschädigung.

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die Fraktionsvorsitzenden den Vorsitz übernehmen. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

§ 2 Fraktionssitzungen

(1) Kreisrätinnen/Kreisräte erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen der im Kreistag vertretenen Fraktionen gegen Teilnahmenachweis eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 65,00 Euro je Sitzung. Verdienstausfall wird nicht entschädigt.

(2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Absatz 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 12 Sitzungen pro Jahr (01.05. – 30.04.) begrenzt.

(3) Für im Kreistag vertretene Gruppierungen ohne Fraktionsstatus beträgt die Aufwandsentschädigung für Besprechungen 50 v.H. der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 3 Dienstreisen

- (1) Für auswärtige Dienstgeschäfte werden Reisekosten nach dem Bayerischen Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
- (2) Sitzungen des Kreistages, eines Ausschusses oder eine Sitzung nach vorstehendem § 2 innerhalb des Landkreises Kulmbach gelten nicht als auswärtige Dienstgeschäfte.

§ 4 Unfallschutz

Für Kreisrätinnen/Kreisräte ist eine besondere Unfallversicherung abzuschließen. Diese Versicherung umfasst den Unfallschutz bei allen Kreistagssitzungen, den Sitzungen der Ausschüsse und der Arbeitsgruppen, außerdem auch den Unfallschutz bei der Teilnahme an Sitzungen der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen, sofern die jeweiligen Sitzungen dem Landratsamt angezeigt wurden.

§ 5 Kreisbürgerinnen/Kreisbürger

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen/Kreisbürger, die nicht Mitglieder des Kreistages sind.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

Alle bisherigen Regelungen zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisrätinnen/Kreisräte und Kreisbürgerinnen/Kreisbürger treten gleichzeitig außer Kraft, insbesondere die bisherige Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlicher Kreisrätinnen und Kreisräte vom 5. Mai 2014 (Amtsblatt Nr. 20 vom 15.05.2014).

Kulmbach, 18. Mai 2020
Landkreis Kulmbach

Klaus Peter Söllner
Landrat